

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit und ihre Ausübung nach der UN-BRK im Vergleich mit dem Betreuungsrecht

Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger Amtsgericht Bad Segeberg

Das Problem

Das Verständnis einiger Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention¹ wird bis heute streitig diskutiert. Der Text der UN-BRK hat in englischer Sprache seine Verbindlichkeit und findet in der deutschen Übersetzung schon aufgrund der verschiedenen Rechtssysteme und Begriffsinhalte nicht immer eindeutige Entsprechung. In Artikel 12 finden sich zwei Aussagen und Begriffe, die unterschiedlich verstanden werden: Die Anerkennung der „legal capacity“ und die geforderte Unterstützung („support“) von „exercising their legal capacity“. Ist damit die Anerkennung der vollen Geschäftsfähigkeit im Sinne des deutschen Rechts gefordert, unabhängig von der tatsächlichen geistigen Fähigkeit? Und was bedeutet gemäß deutscher Übersetzung „Ausübung der Handlungsfähigkeit“? Ist die „legal capacity“ ein unverfügbares Grundrecht oder lassen sich Einschränkungen aufgrund fehlender geistiger Fähigkeiten begründen? Wie kann der „Support“ bei der „Ausübung der „legal capacity“ konkret aussehen und gehört die gesetzliche Vertretung dazu? Die nachfolgenden Überlegungen sind ein Versuch, diese Aussagen in ein nachvollziehbares Verhältnis im Kontext des deutschen Rechts zu setzen.

Die Kernaussagen aus Artikel 12

In Art. 12 Abs. 2 UN-BRK anerkennen alle Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen „Rechts- und Handlungsfähigkeit“ genießen. Diese Aussage stellt kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderungen dar, sondern gilt allen Menschen kraft ihres „Menschseins“ und wurde bereits in früheren menschenrechtlichen Konventionen deutlich gemacht². Aus menschenrechtlicher Sicht stellt „legal capacity“ ein grundlegendes Menschenrecht dar, das ähnlich wie unsere Grundrechte vor dem Gesetz allen Menschen unterschiedslos zukommt. Anders im allgemeinen Common-Law-System, das teilweise eine Übertragung von „legal capacity“ auf einen Vormund („Guardian“) möglich macht³. Die UN-BRK will genau diese Rechtsfolge ändern.

Die Übersetzung von „legal capacity“ in die deutsche Rechtssprache ist schwierig. Häufig wird mit „Rechtsfähigkeit“ übersetzt. Rechtsfähigkeit bedeutet im deutschen Recht lediglich, dass alle Menschen ab Vollendung der Geburt Träger von Rechten und Pflichten sind. „legal capacity“ geht darüber hinaus und hat eine aktive Handlungsebene. Wer Träger von Rechten ist, muss sie auch genießen und ausüben können. Die Funktion von „legal capacity“ ist die Autonomie jedes Menschen. Inhaltlich handelt es sich um das Recht auf Selbstbestimmung. Dieses Recht auf autonome Selbstbestimmung des eigenen Lebens gehört zur Würde des Menschen. Jeder Mensch hat kraft seines Menschseins dieses Recht und auch die Fähigkeit dazu. Der General Comment⁴ bestätigt zu diesen Aussagen, dass allen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen „full legal capacity“ zukommt. Dieses Recht kann weder entzogen noch eingeschränkt werden.

¹ Künftig abgekürzt mit „UN-BRK“ bezeichnet.

² So z.B. in Art. 15 Abs. 2 der Frauenrechts-Konvention (FRK).

³ www.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc8docs/ahc8idc1218ex.doc

MERKBLATT ZU RECHTSFÄHIGKEIT UND ZWANGS INTERVENTIONEN – Auszug:

“Support helps people to exercise their legal capacity; substitution takes over the legal capacity of some people”.

⁴ Offizielle Kommentierung der UN zur Konvention.

Die UN-BRK geht somit davon aus, dass alle Menschen mit Behinderungen rechtliche Handlungsfähigkeit („legal capacity“) besitzen und somit grundsätzlich einen individuellen Willen zur eigenen Lebensgestaltung haben⁵, den sie autonom ausüben können und dürfen. Das wird mit der Aufforderung zur Anerkennung deutlich, dass sie dieses Recht auch genießen („enjoy“) sollen⁶.

Handlungsfähigkeit trotz unterschiedlicher geistiger Fähigkeiten

Enthält „legal capacity“ auch die „Geschäftsfähigkeit“ im Sinne des deutschen Rechts? Diese Frage wird in der Literatur sehr uneinheitlich beantwortet und führt bei zustimmender Ansicht zu unlösbaren Problemen. Zu unterscheiden ist dabei das generelle Grundrecht der „legal capacity“, das jedem Menschen den Genuss autonomer Selbstbestimmung zuspricht von der im Einzelfall möglicherweise fehlenden geistigen Fähigkeit. Auch im deutschen Recht gelten alle erwachsenen Menschen generell als geschäftsfähig und nur im Einzelfall können Willenserklärungen aufgrund fehlender Entscheidungsunfähigkeit nichtig sein. In der englischen Rechtssprache finden wir auch den Begriff „capacity to contract“, der eine „mental capacity“ voraussetzt⁷. Diese Fähigkeit Verträge abschließen zu können entspricht unserer Geschäftsfähigkeit und erfordert ein Mindestmaß an geistigen Fähigkeiten. Damit wird deutlich, dass „legal capacity“ zwar die starke Vermutung von Geschäftsfähigkeit enthält, die aber im Einzelfall eingeschränkt sein kann, ohne dass dies zugleich zu einer Einschränkung der „legal capacity“ führt. Eine Übersetzung sozusagen 1 zu 1 mit dem deutschen Begriff „Geschäftsfähigkeit“ ist abzulehnen⁸.

Der Absatz 3 bestätigt dies indirekt. Menschen mit Behinderungen haben zwar wie alle anderen Menschen „legal capacity“, benötigen aber unter Umständen Unterstützung bei der *Ausübung* dieses Rechts. Deshalb haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, die einerseits leicht zugänglich und andererseits geeignet sein müssen, Betroffenen bei der *Ausübung* ihrer „legal capacity“ zu unterstützen⁹.

Die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit bezieht sich somit in erster Linie auf die Um- und Durchsetzung der Selbstbestimmung wie immer sie sich auch mit welchen unterschiedlichen geistigen Fähigkeiten äußert¹⁰. Wer sein Leben selbst in die Hand nimmt, muss aber in vielen Fällen für die eigene Lebensgestaltung rechtswirksame Willenserklärungen abgeben, z. B. zur Sicherung der Wohnsituation, zur Sicherung der notwendigen Lebensmittel und zur Teilhabe am Rechtsleben. Dies erfordert die Fähigkeit zur rechtswirksamen Ausübung der Handlungsfähigkeit. Dafür ist individuell „mental capacity“ erforderlich, die in Einzelfällen fehlen mag. Die geforderte Unterstützung („support“) muss also flexibel in der Lage sein, tatsächliche wie auch rechtliche Umsetzung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu leisten.

Diese Kernaussagen in Art. 12 stellen den eigentlichen Paradigmenwechsel dar. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen rechtliche Handlungsfähigkeit in dem Sinne, ihr Leben selbst gestalten und wirksam bestimmen zu können. Das Maß dessen im

⁵ „Legal capacity“ = Handlungsfähigkeit im dem Sinne, eigene Entscheidungen wirksam treffen zu können.

⁶ „States Parties shall recognize that persons with disabilities **enjoy legal capacity** on an equal basis with others in all aspects of life“.

⁷ Nach dem General Comment handelt es sich dabei um unterschiedliche Konzepte.

⁸ In der Regel wird „legal capacity“ zuerst mit „Rechtsfähigkeit“ übersetzt (z. B. „Linguee Wörterbuch“), dann aber auch gem. www.answers.com = Children under the age of majority (between 15 and 18 depending on your state) or people with a mental impairment do not have legal capacity.

Weitergehend u. a. *Rothfritz* in „Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“, S. 369 im Sinne von Geschäftsfähigkeit.

⁹ Unterstützung = support = in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

¹⁰ Im englischen Text: „...in exercising their legal capacity“ = Ausübung der Handlungsfähigkeit.

Hinblick auf unterschiedliche geistige Fähigkeiten ist dabei zunächst unerheblich. Das soll anerkannt und nötigenfalls unterstützt werden. Anders als in den meisten Rechtsordnungen der Staatengemeinschaft darf die hier geforderte Unterstützung keine Fremdbestimmung auf der Basis objektiver Interessen oder Drittinteressen sein. Die Unterstützung dient allein der Umsetzung geäußerter oder erkennbarer Selbstbestimmung aufgrund vorhandener und anerkannter Rechts- und Handlungsfähigkeit¹¹.

Absatz 4 des Art. 12 der Konvention gibt zu dieser Diskussion einige Antworten. Hier werden verschiedene Sicherungen z. B. gegen Missbrauch, Interessenkonflikte und Manipulationen gefordert. Des Weiteren werden Maßstäbe für die Unterstützung genannt. Sie ist ausdrücklich an die „Rechte, den Willen und die Präferenzen“ gebunden und ist regelmäßig von einer unabhängigen Stelle (z. B. „gerichtlichen Stelle“) zu überprüfen. Der hier genannte Maßstab zeigt für sich genommen bereits, dass Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen und Fähigkeiten unterstützt werden. Der Ausdruck ihrer Selbstbestimmung kann sich u. U. nur noch durch erkennbare „Präferenzen“ zeigen. Die Sicherungen zeigen schließlich, dass zu den unterstützten Menschen mit Behinderungen auch solche gehören, die nicht selbst ihre Unterstützer kontrollieren können. Damit wird deutlich, dass die Geschäftsfähigkeit im Sinne des deutschen Rechts weniger als Teil der generellen „legal capacity“, sondern als individuelle Fähigkeit betrachtet werden sollte und insoweit durchaus auch im Sinne der UN-BRK eingeschränkt sein kann¹².

Die Konvention fordert entgegen vieler öffentlich diskutierter Anschauungen nicht, allen Menschen mit Behinderungen die volle Geschäftsfähigkeit im Sinne des deutschen Rechts zuzusprechen¹³, wohl aber das volle Recht, ihr Leben selbst bestimmen zu können. Die Frage, ob ein Mensch mit Behinderung tatsächlich im Einzelfall voll geschäftsfähig ist oder nicht, berührt die Kernaussage der Konvention nicht. Es geht darum, jede wie auch immer verbliebene und erkennbare Selbstbestimmung als unverfügbares Recht anzuerkennen und zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Die Stellvertretung oder gesetzliche Vertretung als Unterstützung

Vehement wird in der Literatur, z. B. von Lachwitz¹⁴ in seinen diversen Aufsätzen die gesetzliche Vertretung als unzulässige und konventionswidrige Stellvertretung angesehen. Die Stellvertretung im Recht des guardianship hat immer zur Folge, dass dem Betroffenen die „legal capacity“ abgesprochen und auf einen Vormund übertragen wird, der nun anstelle des Betroffenen mit dem Maßstab objektiver Interessen, teilweise Drittinteressen Entscheidungen trifft. Dieses System der „ersetzenden Entscheidung“ ist aber nicht vergleichbar mit der gesetzlichen Vertretung im Betreuungsrecht. Die gesetzliche Vertretung

¹¹ Nach dem nun vorliegenden „General Comment“ zu Art. 12 der UN-BRK sind die Systeme „ersetzender Entscheidungen“ Entmündigung und Vormundschaft („interdiction“ und „guardianship“, „curatorship“). Sie sind durch Systeme „unterstützender Entscheidungen“ („support decision making regimes“) zu ersetzen.

¹² Hinzu kommt, dass auch Unterschiede zwischen den „Rechten“ und dem „Willen“ von Menschen mit Behinderungen im Falle einer Unterstützung vorliegen können und dann eine Entscheidung vom Unterstützer zu treffen ist.

¹³ So auch *Brosey* in „Wunsch und Wohl betreuter Menschen im Lichte der UN-BRK“, S. 357; anders *Lachwitz* in „Funktion und Anwendungsbereich der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gemäß Artikel 12 UN-BRK“, S. 68 (beide Aufsätze und Seitenangaben in „Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht“).

¹⁴ *Lachwitz*, Das Recht von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf unterstützte Entscheidungsfindung und auf Abkehr von Maßnahmen der rechtlichen Vertretung, Informationsdienst Altersfragen 41 (4), 2014, 34 ff.

im Betreuungsrecht ist ein notwendiges Mittel zur Unterstützung bei der Ausübung der „legal capacity“ um damit nötigenfalls die Rechtswirksamkeit nach außen sicherzustellen¹⁵.

Die Regelungen der Geschäftsunfähigkeit im BGB

Die gesetzlichen Regelungen in den §§ 104, 105 BGB in Verbindung mit den weiteren Definitionen der Rechtsprechung stehen deshalb der Konvention nicht entgegen. Hier kann allenfalls diskutiert werden, ob einzelne Begrifflichkeiten möglicherweise diskriminierenden Charakter haben und deshalb der Text zumindest redaktionell neu zu bearbeiten wäre¹⁶.

Die Ausübung der Handlungsfähigkeit im Vergleich zum deutschen Betreuungsrecht

In Art. 12 Abs. 3 der UN-BRK geht es um eine leicht zugängliche Unterstützung, die bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit helfen soll. Die Ausübung der Handlungsfähigkeit bezeichnet den Vorgang, der nach getroffener Entscheidung zur Lebensgestaltung zu deren wirksamen Umsetzung notwendig ist¹⁷. Im deutschen Recht ist dann eine rechtsverbindliche Willenserklärung nach außen nötig, um die getroffene Entscheidung umzusetzen. Im deutschen Betreuungsrecht ist entsprechend diesem Grundgedanken der Unterstützungsnotwendigkeit in der Konvention nur dann ein rechtlicher Betreuer zu bestellen, wenn dem Betroffenen die rechtliche Besorgung des Lebens selbst nicht möglich ist und diese fehlende Fähigkeit ihren Grund in einer Behinderung oder sonstiger gesundheitlichen Einschränkung findet. Es geht also auch hier um die Probleme bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit im Sinne verbliebener aber stets vorhandener Selbstbestimmungsfähigkeit, die zunächst unabhängig von der Geschäftsfähigkeit zu beurteilen ist. Auch ein lediglich körperlich behinderter Mensch hat gem. § 1896 Abs. 1 Satz 3 BGB das Recht Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer zu bekommen, wenn ihm bei hier klar unterstellter Fähigkeit zur freien Willensbildung, die rechtswirksame Ausübung nach außen aufgrund tatsächlicher Barrieren nicht möglich ist.

Interessanterweise stellt § 1901 Abs. 1 BGB klar, dass ein rechtlicher Betreuer als Kern seiner Aufgabe die „rechtliche Besorgung“ der Angelegenheiten des Betroffenen zu verstehen hat. Diese Formulierung ist inhaltlich identisch mit der UN-Konvention, wenn sie als Ziel der Unterstützung die Ausübung der Handlungsfähigkeit nennt. § 1901 Abs. 2 und 3 BGB bestimmen dann den Maßstab für rechtliche Betreuer. Das „Wohl“ des Betroffenen ist subjektiv ausgeformt und „Wünschen“ (also auch Entscheidungen des Betroffenen unterhalb voller Geschäftsfähigkeit) ist der Vorrang einzuräumen. Auch hier geht es darum, die Selbstbestimmung und sei sie nur noch im besten Sinne des Betroffenen auslegungsfähig zur Umsetzung zu verhelfen. Ausnahmen sind nur zum Schutz des Betroffenen zulässig, wenn sie besonders gerechtfertigt werden können und nach Prüfung in einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren Bestand haben.

Die Unterstützung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit zur Rechtswirksamkeit ist bei genauer Betrachtung dasselbe wie die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten eines Betroffenen durch den Betreuer unter Beachtung der Maßstäbe aus § 1901 BGB. Dazu ist im Falle fehlender geistiger Fähigkeiten eine Vertretungsmacht erforderlich.

¹⁵ Es geht bei der gesetzlichen Vertretung um das Repräsentieren des Betroffenen und nicht um das Ersetzen.

¹⁶ *Wolf*, Geschäftsunfähigkeit und Behindertenrechtskonvention, Lit Verlag Dr. Hopf (Diss. 2014).

¹⁷ So *Rothfritz*, „Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“, S. 369 mit dem Fazit, dass allen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Geschäftsfähigkeit zukommt, problematisiert dann aber auch die eindeutigen Fälle von fehlender Fähigkeit, die Handlungsfähigkeit „auszuleben“, also auszuüben. Damit ist auch bei Rothfritz die Frage der Rechtswirksamkeit nach außen berührt.

Die unterstützte „Entscheidungsfindung“

Im Zuge der vielfältigen öffentlichen Diskussion um das Verständnis der UN-BRK wurde dieser Begriff als eine besondere Art der Unterstützung geprägt¹⁸, obwohl er so in der Konvention nicht vorkommt¹⁹. Die Konvention fordert wörtlich (nur) Unterstützung bei der „Ausübung der Handlungsfähigkeit“²⁰. Zu untersuchen ist, ob dieser Auftrag auch auf eine weitergehende Hilfe ausstrahlt. Der Prozess von der Wahrnehmung eines Handlungsbedarfes bei der eigenen Lebensgestaltung bis zur rechtswirksamen Umsetzung kann in mehrere Schritte untergliedert werden:

1. Die Wahrnehmung von Bedürfnissen, Anforderungen und Problemen, die eine Entscheidung einfordern, kann im Falle krankhafter Störungen der Geistestätigkeit bereits mehr oder weniger eingeschränkt sein. Im Betreuungsrecht gehört zur „persönlichen Betreuung“, dass bereits an dieser Stelle die Wahrnehmung von Handlungsbedarf vermittelt und beraten wird (Rücksprache gem. § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB), um möglichst eine Entscheidung des Betroffenen herbeizuführen. Dieser Vorgang ist erforderlich, wenn der rechtliche Betreuer im Einklang mit den Wünschen des Betroffenen über seine Vertretungsmacht die Rechtswirksamkeit der gefundenen Entscheidung herbeiführen will und somit den Handlungsbedarf abarbeitet.
2. Nach der Wahrnehmung eines Handlungsbedarfes werden dann die erkannten Faktoren mit den schon vorhandenen im Gehirn abgespeicherten Erkenntnissen abgeglichen, um Klarheit zu gewinnen. Auch dieser Vorgang kann durchaus gestört sein. Bei dementiell erkrankten Menschen wird z. B. mit immer älteren „Daten“ abgeglichen mit der Folge, dass die Realität nicht erkannt wird. Ein Betreuer wird an dieser Stelle zusätzliche Informationen geben müssen. Damit sie erfasst werden können, ist nicht selten die sog. „leichte Sprache“ zu verwenden.
3. Im weiteren Schritt erfolgt nun die Abwägung zwischen mehreren Entscheidungsmöglichkeiten. Hier spielen nun die eigenen Wünsche und Vorlieben, aber auch Ängste und Unsicherheiten eine große Rolle. Ein rechtlicher Betreuer kann auch hier beratend unterstützen, muss aber letztlich eine Entscheidung des Betroffenen fördern und darf nicht – auch nicht unbewusst – Einfluss nach eigenem Maßstab nehmen. An dieser Stelle wird sichtbar, ob ein freier Wille in der Definition des deutschen Rechts gebildet werden kann oder es nur zur Bildung eines lediglich natürlichen Willens kommt.
4. Der 4. Schritt enthält die Entscheidung des Betroffenen oder sie ist zumindest erkennbar. Die Entscheidung kann auch ein weiterhin ratloses sich fügen in die dargestellten Notwendigkeiten sein. Es stellt sich dann die Frage, ob eine rechtswirksame Umsetzung ohne Hilfe möglich ist oder nicht.
5. Ist der Betroffene in der Lage, nun eine eigene wirksame Willenserklärung abzugeben, muss der Betreuer nicht selbst handeln. Ist der Betroffene dazu nicht in der Lage oder wird seine Willenserklärung wegen auffälligen Verhaltens o. ä. nicht

¹⁸ So der Berufsverband der Berufsbetreuer (BdB) mit dem Konzept der „geeigneten Stellen“, die behinderten Menschen zu einer „unterstützten Entscheidungsfindung“ verhelfen, näher dargestellt von *Harm*, „Assistenz vor Stellvertretung“, *Psychosoziale Umschau* 2014, 35

¹⁹ Anders *Lachwitz*, in „Funktion und Anwendungsbereich der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gemäß Artikel 12 UN-BRK“, S. 75 (Aufsatz in „Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht“), der in Auslegung des englischen Textes die Unterstützung (support) in Form von „Empowerment“ sehen will.

²⁰ *Lipp* in „Erwachsenenschutz, gesetzliche Vertretung und Artikel 12 UN-BRK“, S. 332 (Aufsatz in „Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht“) sieht die Unterstützung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

als rechtliche wirksam akzeptiert, muss der Betreuer mit seiner Rechtsmacht in Vertretung des Betroffenen die Rechtswirksamkeit herbeiführen. Dieser letzte Schritt der Herbeiführung verbindlicher Rechtswirkung stellt die „rechtliche Besorgung“ dar oder im Terminus der UN-BRK die „Ausübung der Handlungsfähigkeit“ durch Unterstützung (auch hier durch das Mittel der Vertretung).

Bei diesen verschiedenen Schritten von der Wahrnehmung über die Entscheidung bis zur verbindlichen Rechtswirksamkeit (Außenwirkung) benötigen Menschen mit Behinderungen je nach ihren tatsächlichen geistigen Fähigkeiten oder bestehenden Barrieren Unterstützung. Die richtige in Vertretung ausgeübte Handlungsfähigkeit oder gem. Betreuungsrecht die inhaltlich richtige gesetzliche Vertretung bedingt nicht selten einen Rückgriff nicht nur auf die Entscheidung des Betroffenen, sondern auch auf den Prozess hin zur Entscheidung. Wenn dies nötig ist, kann von einer „unterstützten Entscheidungsfindung“ gesprochen werden. Allerdings muss jedem Unterstützer die Gefahr der eigenen – manchmal unbewussten – Einflussnahme vor Augen sein. Eine Unterstützung im Prozess der Entscheidungsfindung erfordert Regeln oder anders ausgedrückt eine Methode oder Verfahren. Da sich dies im Innenverhältnis abspielt, stellt sich die Frage, ob das Teil der „persönlichen Betreuung“ ist oder weiter greift. Die „persönliche Betreuung“ ist streng genommen keine methodische soziale Arbeit, sondern soll nur Anonymität verhindern und dient der Wahrnehmung von Wunsch und Willen bis hin zu letzten Indizien einer verbliebenen Selbstbestimmung (Präferenzen, mutmaßlicher Wille), um dem Maßstab des § 1901 BGB gerecht zu werden. Wenn aber im Zuge der persönlichen Kontaktaufnahme erkennbar Probleme schon bei der Wahrnehmung eines Handlungsbedarfes vorliegen, gehört es unbestritten zur persönlichen Betreuung, hier beratend tätig zu werden.

Wenn dieser erweiterte Rückgriff auf den Prozess der Entscheidungsfindung erforderlich ist, kann von sozialer Arbeit in der Betreuung gesprochen werden. Dies um so mehr, wenn es gelingt, nicht nur die Entscheidung finden zu lassen, sondern den Betroffenen noch zu befähigen, selbst rechtswirksam nach außen seine Entscheidung umsetzen zu können (wozu allerdings im rechtsgeschäftlichen Bereich Geschäftsfähigkeit gegeben sein muss).

Fazit

Die „Rechts- und Handlungsfähigkeit“ („legal capacity“) kann nicht im vollen Sinne mit der Bedeutung der Geschäftsfähigkeit mit deutschem Rechtsverständnis gleichgesetzt werden. Es handelt sich um ein grundlegendes Menschenrecht auf autonome Selbstbestimmung, das unverfügbar ist und eher mit dem deutschen Begriff der „Rechtsfähigkeit“, aber verbunden mit dem Recht auf Ausübung aller Rechte, übersetzt werden kann. Die UN-BRK will damit die uneingeschränkte Anerkennung, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihr Leben in allen Bereichen selbst bestimmen und „genießen“ können und dürfen. Bei der Ausübung dieses Rechts können aber Menschen mit Behinderungen Hilfe und Unterstützung benötigen, die das Recht leicht zugänglich vorhalten muss.

Die „Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit“ ist auf der rechtlichen Ebene die aktive Herstellung von Rechtsverbindlichkeit der eigenen Entscheidung nach außen. Nur dadurch ist der „Genuss“ dieser Rechte möglich. Menschen mit Behinderungen sind nicht immer in der Lage, die Rechtswirksamkeit ihrer Entscheidungen selbst herzustellen. Die Unterstützung mit dem Ziel der Verwirklichung ihrer eigenen Entscheidungen – unabhängig von der Frage der Geschäftsfähigkeit nach deutschem Recht – muss mit geeigneten Mitteln erfolgen. Ein geeignetes Mittel ist in der Regel die Vertretungsmacht (gesetzliche Vertretung im Betreuungsrecht). Die sog. „unterstützte Entscheidungsfindung“ ist die Hilfe beim Prozess der Entscheidungsfindung und kann im Innenverhältnis zum Betroffenen als „soziale Arbeit“ verstanden werden.